



BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

III. ÄNDERUNG DER 3. NEUBEKANNTMACHUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES („SONDERGEBIET WINDENERGIE“, AM FREUNDENBERGER HOLZ)

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Begründung zum Entwurf
Stand November 2024

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	V
Teil I – Begründung	1
1 Anlass und Grundlagen der Planung	1
1.1 Erfordernis und Ziele der Planung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	2
2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen	2
2.1 Landes- und Regionalplanung	2
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V	2
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	3
2.2 Darstellungen des Landschaftsplanes	5
2.3 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen	6
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen	7
3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung	7
3.1.1 Die Umgebung des Änderungsbereichs	7
3.1.2 Nutzung und Topografie des Änderungsbereichs	7
3.1.3 Planungsrechtliche Situation	8
3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte	8
3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	8
3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen	9
3.3 Immissionen	9
4 Inhalt der Planung	10
4.1 Geltungsbereich	10
4.2 Bisherige und geplante Darstellungen	10
4.3 Erschließung	11
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	11
4.3.2 Ver- und Entsorgung	11
4.4 Immissionsschutz	11
4.5 Flächenbilanz	11
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	12
5.1 Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien	12
5.2 Auswirkungen auf private Belange	12
5.3 Auswirkungen auf die Umwelt	12
Teil II – Umweltbericht	13
1 Einleitung	13
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	13
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	13

1.2.1	Ziele in Fachgesetzen	13
1.2.2	Ziele in Fachplänen	15
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	16
2.1.1	Boden	16
2.1.2	Fläche	16
2.1.3	Wasser	16
2.1.4	Klima und Luft	16
2.1.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	17
2.1.6	Landschaft und Landschaftsbild	18
2.1.7	Natura 2000-Gebiete	19
2.1.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	20
2.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.2	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	21
2.2.1	Boden	21
2.2.2	Fläche	21
2.2.3	Wasser	21
2.2.4	Klima und Luft	21
2.2.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	21
2.2.6	Landschaft und Landschaftsbild	22
2.2.7	Natura 2000-Gebiete	22
2.2.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	22
2.2.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.2.10	Wechselwirkungen	23
2.2.11	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.2.12	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
2.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	24
3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	24
3.2	Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung	24
4	Zusätzliche Angaben	25
4.1	Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	25
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	25
4.3	Zusammenfassung	25
4.4	Referenzliste der Quellen	25

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	4
Abbildung 2: Auszug aus dem ersten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des RREP VP vom Juli 2024.....	5
Abbildung 3: Änderungsbereich mit seiner Umgebung	7
Abbildung 4: Blick von Südwesten auf den Änderungsbereich	8
Abbildung 5: Blick auf die Biotope Nr. NVP04254 (links) und NVP04253 (rechts)	17
Abbildung 6: Blick vom Änderungsbereich auf die WEA südlich der Ortslage Freudenberg ..	18
Abbildung 7: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung	19
Abbildung 8: Bekannte Bodendenkmale im Änderungsbereich.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz.....	11
-------------------------------	----

Teil I – Begründung

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 2a BauGB

1 Anlass und Grundlagen der Planung

1.1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet auszubauen und so im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land im Sinne des § 1 Abs. 1 WindBG zu fördern.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels plant die Stadt gem. § 245e Abs. 5 BauGB die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Der dafür gewählte Standort wurde vom Regionalen Planungsverband Vorpommern aufgrund der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land¹ benannten Ausschlusskriterien als Eignungsgebiet identifiziert und wird mit der beabsichtigten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte gem. § 3 WindBG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG voraussichtlich als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt werden. Nach diesen Vorgaben muss Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 % der Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen.

Um die Umsetzung des Planungsziels zu beschleunigen und die Fläche nach Möglichkeit vor dem Abschluss der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern für die geplante Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Standorte der Windenergieanlagen zur optimalen Ausnutzung des Gebietes unter Berücksichtigung von Windverschattung und Turbulenzen (Wake-Effekt) verbindlich festzulegen, hat sich die Stadt Ribnitz-Damgarten aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit dazu entschieden, die Ausweisung und Sicherung des Gebietes über die Instrumente der Bauleitplanung gem. §§ 1ff. BauGB vorzunehmen.

Der Bereich des zukünftigen Windenergiegebietes ist in der wirksamen 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 28. Februar 2024 beschlossen, den mit Datum vom 10. Mai 2021 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (3. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Teilfläche am Freudenberger Holz zu ändern. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine partielle Änderung der Flächennutzung und damit um keine Konzentrationsflächenplanung im Sinne eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Neben der III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, am Freudenberger Holz, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der in § 2 Nr.3 WindBG normativ bezeichneten Windenergieanlagen (WEA) an Land schafft.

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Bundesstraße B 105 und südlich der Landesstraße L 181 („Strübingsberg“) der Stadt Ribnitz-Damgarten. Der ca. 26,3 ha große Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden und Südosten durch Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang des Waldrandes des „Freudenberger Holz“,
- im Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich der Landesstraße L 181 „Strübingsberg“,
- im Norden und Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105 und
- im Westen und Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich der Bundesstraße B 105.

2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das System der räumlichen Gesamtplanung wird in Mecklenburg-Vorpommern im Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V geregelt. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) zu beachten.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum festgelegt und soll damit als regional bedeutsamer Infrastrukturstandort gesichert und weiterentwickelt werden. Demnach soll die Stadt in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandort gestärkt werden.

Der Änderungsbereich ist im LEP als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 4.6 (4) LEP).

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (Grundsatz 4.5 (3) LEP). Die landwirtschaftliche Nutzung darf nach dem Ziel 4.5 (2) des LEP ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Bodenwertzahl der überplanten Landwirtschaftsflächen beträgt gemäß den vorliegenden Katasterdaten teilweise über 50 Bodenpunkte. Im Änderungsbereich weisen drei Flächenanteile mit insgesamt etwa 5,5 ha eine Bodenwertzahl von über 50 auf. Der Großteil des Änderungsbereiches wird auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt. Ein anlagebedingter Flächenentzug betrifft die Standorte der Windenergieanlagen einschließlich ihrer Zufahrten. Da eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung auch bei einer Entwicklung von Windenergieanlage erhalten bleibt und die Versiegelung der Flächen sich nur auf Erschließungsmaßnahmen sowie Punktfundamente beschränkt, ist das Ziel 4.5 (2) LEP M-V von der

Planung nicht betroffen. Ob die Standorte zukünftig innerhalb der wertgebenden Flächen liegen, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt werden.

Die landesplanerischen Festlegungen zum Thema Energie werden im Abschnitt 5.3 des LEP getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) des LEP soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 (2) LEP).

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können (Ziel 5.3 (2) LEP).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen (Grundsatz 5.3 (3) LEP). Weiterhin ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen (Ziel 5.3 (4) LEP).

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden jedoch nicht in der Landesplanung, sondern auf der Ebene der Regionalplanung definiert. Nach dem Programmsatz 5.3 (11) LEP sind daher in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (Ziel 5.3 (12) LEP).

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Die Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich in der Planungsregion Vorpommern. Das einschlägige Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern konkretisiert und differenziert die Vorgaben der Landesplanung. Blatt 1 des RREP VP im Maßstab 1:100.000 (s. auch Abbildung 1) enthält für den Änderungsbereich folgende raumordnerische Festlegungen:

Aufgrund des überlagernden Schriftzugs „Ribnitz-Damgarten“ ist eine räumlich-konkrete Zuweisung der raumordnerischen Festlegungen nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Darstellung im LEP folgend, der Änderungsbereich als Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum definiert ist. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (Grundsatz 3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Gemäß dem Grundsatz 3.1.3 (8) soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln.

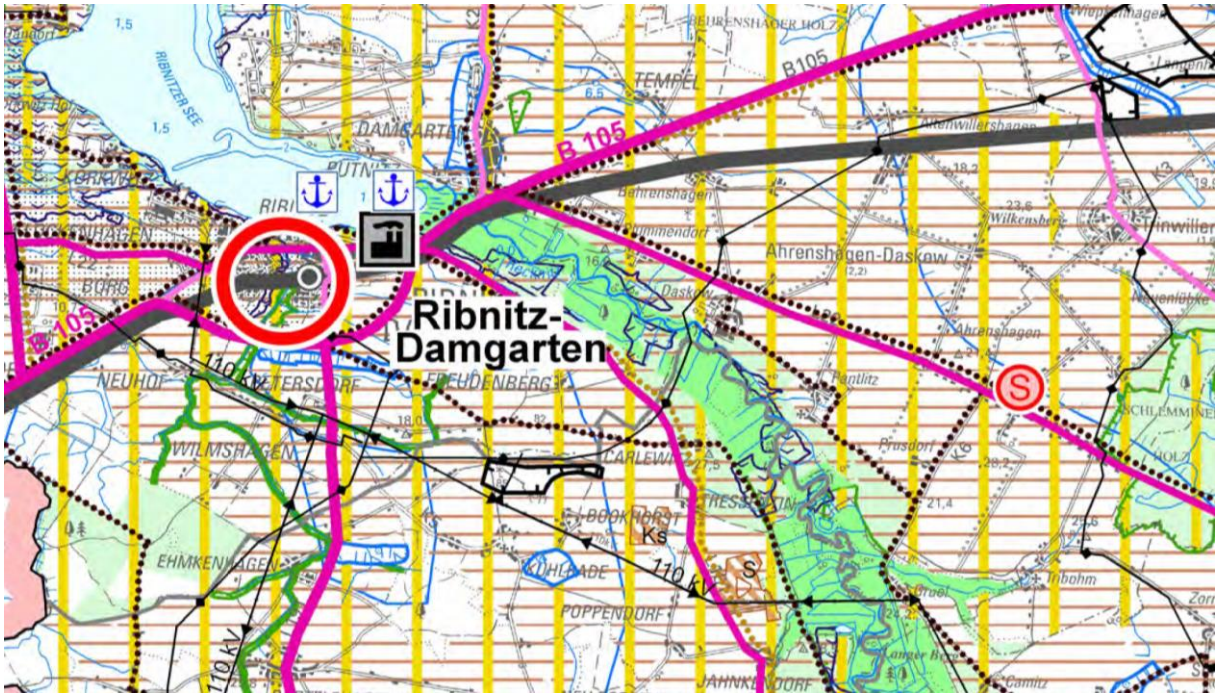


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Weiterhin ist der Änderungsbereich voraussichtlich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 3.1.4 (1) RREP VP).

Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser. Diese Vorbehaltsgebiete umfassen die Trinkwasserschutzzonen III und IV eines Trinkwasserschutzbereiches. In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz gemäß dem Programmsatz 5.5.1 (2) RREP VP ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Mit der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern wurde für den Änderungsbereich kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt und auch kein sogenanntes „Altgebiet“. Nach dem Ziel 6.5 (7) des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern in der Fassung der zweiten Änderung ist die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Gemessen an diesen Maßstäben steht die Planung gegenwärtig dem Ziel 6.5 (7) RREP VP entgegen. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB soll dem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der

von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Dies ist hier der Fall.

Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern ist beabsichtigt, den Änderungsbereich als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Im ersten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern vom Juli 2024 ist der Änderungsbereich daher als Vorranggebiet für Windenergieanlagen 045/2024 dargestellt (vgl. Abbildung 2).

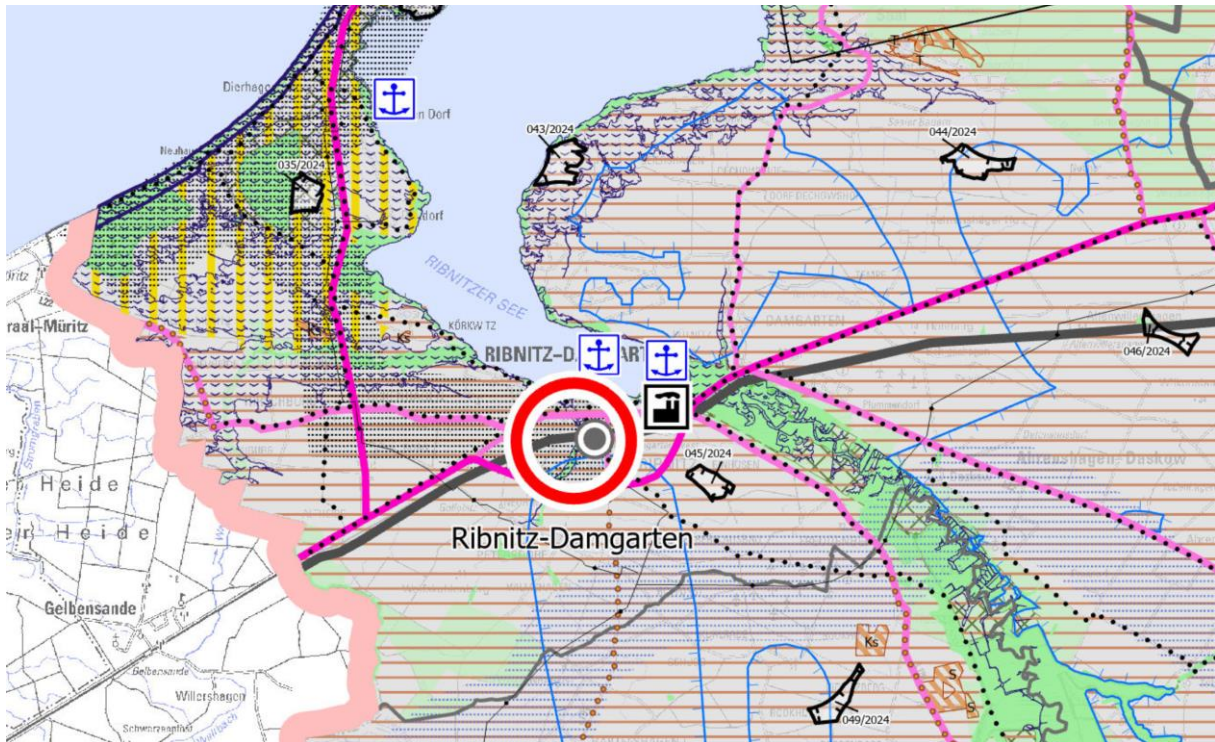


Abbildung 2: Auszug aus dem ersten Entwurf zur Gesamtfortschreibung des RREP VP vom Juli 2024

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll sich auf die dafür ausgewiesenen Vorranggebiete konzentrieren. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen (Grundsatz 5.3 (3) RREP-Entwurf 07/2024). Nach dem geplanten Ziel 5.3 (4) des RREP-Entwurfes vom Juli 2024 ist in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 05.11.2024 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

2.2 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Stadt enthält die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ist die dem Flächennutzungsplan beigeordnete naturschutzrechtliche Fachplanung. Der Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten stellt den Änderungsbereich als Fläche für Acker und Erwerbsgartenbau dar, die im Geltungsbereich gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind als solche gekennzeichnet. Weitere planrelevante Darstellungen (z. B. Maßnahmen und Erfordernisse)

enthält der Landschaftsplan für den Änderungsbereich nicht. Die Aussagen des Landschaftsplanes zur naturräumlichen Ausstattung werden bei der Bestandserfassung im Umweltbericht berücksichtigt.

2.3 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Das Plangebiet erstreckt sich vollständig auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. In Anspruch genommen wird eine Fläche von etwa 26,3 ha. Die insgesamt nutzbare Fläche des betroffenen Feldblocks (ID = DEMVLI061BD20062) beläuft sich auf > 179 ha. Damit wird ein nur untergeordneter Anteil beansprucht.

Die Bodenwertzahl der überplanten Landwirtschaftsflächen beträgt gemäß den vorliegenden Katasterdaten teilweise über 50 Bodenpunkte. Damit werden vergleichsweise wertgebende Ackerflächen mit der Wertzahl > 50 gemäß dem Ziel 4.5 (2) des LEP M-V zur Sicherung bedeutsamer Böden für die Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen.

Zu berücksichtigen ist, dass der überwiegende Teil des Änderungsgebietes auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden kann. Ein anlagebedingter Flächenentzug betrifft nur die Standorte der Windenergieanlagen (Punktfundamente) einschließlich deren Zufahrten. Baubedingt kann es durch Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baustoffen temporär zu einem Entzug von weiteren Landwirtschaftsflächen kommen, welcher jedoch nur temporär erfolgt und damit nicht dauerhaft zum Tragen kommt.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Grundsätze über die Bodenschutzklausel und das Begründungserfordernis für die Inanspruchnahme von Wald oder Landwirtschaftsflächen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Aufgrund der in § 2 EEG zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Wertung über die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und deren Bedeutung im überragenden öffentlichen Interesse (dazu auch Kap. 5.1 der Begründung) muss dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier der Vorrang gegenüber den Belangen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft eingeräumt werden. Da der Großteil des Änderungsbereiches auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden kann, erscheint der Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien hier besonders vertretbar. Die Nutzung des Änderungsbereiches für andere erneuerbare Energien (bspw. in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen) wäre hier mit einem größeren Flächenentzug für die Landwirtschaft verbunden.

3 Städtebauliche Rahmenbedingungen

3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

3.1.1 Die Umgebung des Änderungsbereichs

Die Umgebung des Änderungsbereiches ist geprägt durch großflächige Ackerschläge. Östlich angrenzend befindet sich mit dem Freudenberger Holz ein Waldgebiet im Sinne des § 2 LWaldG M-V und daran angrenzend der Ortsteil Freudenberg der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nordwestlich verläuft in einer Entfernung von etwa 500 m die Bundesstraße B 105 in Gestalt der Ortsumgehung Ribnitz-Damgarten, nordöstlich in ca. 800 m Entfernung die Landesstraße L 181 („Strübingsberg“). Über 500 m südlich verläuft der Kuhlraeder Landweg, welcher über die Sanitzer Straße den ländlichen Raum mit dem Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten verbindet.

In ca. 1.750 m südöstlicher Richtung befindet sich der Windpark Kuhlrade mit derzeit 13 genehmigten Windkraftanlagen.



Abbildung 3: Änderungsbereich mit seiner Umgebung

3.1.2 Nutzung und Topografie des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich wird gegenwärtig nahezu ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Er ist Bestandteil des über 179 ha großen Feldblocks DEMVLI061BD20062, welcher im Feldblockkataster M-V als Ackerfläche ausgewiesen ist. Die monotone Ackerfläche wird durch zwei gesetzlich geschützte Biotope unterbrochen, welche bei der Bewirtschaftung flächenscharf ausgespart werden (vgl. auch Abbildung 4 und Abbildung 5 im Umweltbericht).



Abbildung 4: Blick von Südwesten auf den Änderungsbereich

3.1.3 Planungsrechtliche Situation

Der Änderungsbereich ist unbebaut und damit bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Sollten die im Abschnitt 1.1 benannten Flächenbeitragswerte nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erreicht werden, sind nach § 249 Abs. 7 BauGB Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Im Änderungsbereich befinden sich nach den Darstellungen des Umweltkartenportals² zwei gesetzlich geschützte Biotop. Dabei handelt es sich zum einen um ein temporäres Kleingewässer als geschütztes Feuchtbiotop, welches unter der Biotopnummer NVP04254 geführt wird. Zum anderen besteht im nördlichen Bereich ein naturnahes Feldgehölz (Biotop-Nr. NVP04253). Ein weiteres Feldgehölz befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an den Änderungsbereich (Biotop-Nr. NVP04259).

Nordöstlich der Landesstraße L 181 („Strübingsberg“) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 800 m zum Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet L 62 „Recknitztal“. Das insgesamt ca. 7.300 ha große Schutzgebiet wurde aufgrund der Rechtsverordnung vom 21.05.1996 erlassen und umfasst die Recknitz mit ihrer Niederung bis zur Mündung in den Saaler Bodden.

Nordöstlich der Landesstraße L 181 befinden sich außerdem Natura 2000-Gebiete in Gestalt des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern

²<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

und Feldmark“ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (s. auch Kap. 2.1.7 des Umweltberichtes).

3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der erweiterten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ribnitz (MV_WSG_1740_03) gemäß dem Beschluss vom 18.11.1976 (Beschluss-Nr. 76-XVI/76). Weiterhin befinden sich bekannte Bodendenkmale zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches der Planung, zum Teil grenzen sie aber auch nur an den Änderungsbereich an (vgl. auch Kap. 2.1.9 des Umweltberichtes). Jegliche Erdingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

3.3 Immissionen

Im Änderungsbereich befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 900 m nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Schießstand des Schützenvereins „Ribnitzer Greif“ e. V. In ca. 1.750 m südöstlicher Richtung befindet sich der Windpark Kuhlrade mit derzeit 13 genehmigten Windkraftanlagen. Es liegen keine konkreten Lärmberechnungen für den Änderungsbereich vor. Auf Grund des Abstandes zu den genannten Anlagen ist allerdings anzunehmen, dass noch Lärmeinwirkungen verursacht durch die Anlagen auf den Änderungsbereich einwirken. Für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gibt es keine festgesetzten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.

Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind grundsätzliche Nutzungskonflikte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung daher nicht zu erkennen.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung der Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich des Störfallschutzes zu berücksichtigen ist, liegen nicht vor, da sich der Änderungsbereich weder innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes nach § 3 Abs. 5c BImSchG noch innerhalb des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 befindet. Im Umfeld der Planung befinden sich keine Störfallbetriebe.

4 Inhalt der Planung

4.1 Geltungsbereich

Die Wahl des Standortes erfolgte unter Berücksichtigung der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land³ genannten Ausschlusskriterien. Maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des Änderungsbereichs waren insbesondere die Siedlungsabstände von 1.000 m zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion sowie 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Maßgeblich sind insbesondere folgende Siedlungsabstände:

- 800 m zu der Bebauung südlich der Landesstraße L 181 „Strübingsberg“
- 1000 m zum Grundstück „J.-C.-Peters-Straße Nr. 19“
- 800 m zum Grundstück „Kuhlrader-Landweg Nr. 1“

Im Planverfahren wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurfsfassung zur Berücksichtigung der forstrechtlichen Belange der angrenzenden Waldfläche (Freudenberger Holz) angepasst. Da es sich bei der Waldfläche um ein Waldgebiet mit einer Schutzfunktion der Kategorien 3 und 4, sowie einer Erholungsfunktion der Kategorie 5 handelt, wurde sowohl die einbezogene Waldfläche, als auch der Waldabstand von 30 m, vom Geltungsbereich ausgenommen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind nach Vorliegen der Anlagenplanung die forstrechtlichen Belange flächenscharf zu berücksichtigen. Die Anlagenstandorte sind so zu planen, dass der Waldabstand von 30 m bei Anlagen mit automatischer Löschanlage berücksichtigt wird. Bei Anlagen ohne automatische Löschanlage ist ein Waldabstand von 50 m zu berücksichtigen. Der Waldabstand wird dabei ausgehend von der Rotorblattspitze gemessen. Somit muss der Mastfuß mindestens 30 m (bzw. 50 m) + Rotorblattlänge vom Wald entfernt stehen. Diese Sicherheitsabstände können im Hinblick auf die tatsächlich entstehende Windleistungsfläche teilweise einen merklichen Verlust darstellen.

4.2 Bisherige und geplante Darstellungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung der dritten Neubekanntmachung stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, am Freudenberger Holz, kann aufgrund der entgegenstehenden Flächendarstellung nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher erfolgt mit der III. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Neuordnung der Flächennutzungen.

Es erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Die für den Bau und die Unterhaltung der Windenergieanlagen benötigten Verkehrsflächen können maßstabsbedingt nicht dargestellt werden. Da es sich dabei zudem um keine Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB handelt, können die Bau- und Unterhaltungsstraßen im Bebauungsplan konkretisierend zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden.

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

Die im wirksamen Flächennutzungsplan bisher dargestellte oberirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung wird nicht in die III. Änderung übernommen. Bei dem dargestellten Leitungsverlauf handelt es sich um eine Hochspannungsfreileitung, welche aber nur im Bereich südlich des Freudenberger/Petersdorfer Landwegs realisiert wurde. Der im Flächennutzungsplan davon abzweigend dargestellte Leitungsverlauf bis zur Abzweigung nördlich des Gewerbegebietes Plummendorf ist faktisch im Bestand nicht vorhanden. Konkrete Planungsabsichten bestehen durch den Netzbetreiber nicht, weshalb auf die Übernahme der Darstellung verzichtet wird.

4.3 Erschließung

Nutzungsbedingt sind die Anforderungen an die Erschließung vergleichsweise gering.

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Für den Bau und die Unterhaltung der Windenergieanlagen sind entsprechende Bau- und Unterhaltungsstraßen herzustellen. Die Festsetzung der Verkehrsflächen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Der durch die Anlagen produzierte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Netzeinspeisungspunkt wird im Bebauungsplan Nr. 114 benannt.

Im weiteren Betrachtungsbereich bis zur Unbedenklichkeitsgrenze von 995 m befindet sich südwestlich des Änderungsbereiches die stillgelegte Ferngasleitung 93 (FGL 93 mit DN 300) der ONTRAS Gastransport GmbH. Der Anlagenbetreiber geht davon aus, dass die Planung keine Planungs- bzw. Zustimmungsgrenzen berührt. Die im Nahbereich befindliche Erdgasleitung wurde stillgelegt und liegt daher nicht im Beeinflussungsbereich der Planung.

4.4 Immissionsschutz

Aufgrund der Einhaltung der im Erlass⁴ benannten Siedlungsabstände von 1.000 m bzw. 800 m ist grundsätzlich von einer Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte auszugehen. Eine Konkretisierung erfolgt ggf. nach Vorliegen der Anlagenplanung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Die TA Lärm wird durch die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI) ergänzt.

4.5 Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Flächenbilanz für die III. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Flächengrößen wurden grafisch ermittelt.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“	26,3 ha
Σ Geltungsbereich	26,3 ha

⁴ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßerecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.

Die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung. Die vom Bund getroffene Vorrangregelung führt dazu, dass die Planungsträger den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht gesondert begründen müssen, sondern auf die gesetzgeberische Festlegung verweisen können. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht allerdings, wenn im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll⁵.

5.2 Auswirkungen auf private Belange

Auswirkungen auf private Belange ergeben sich durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Geräuschemissionen und werden auf der Bebauungsplanebene ermittelt und bewertet.

Weitere Auswirkungen ergeben sich für die im Geltungsbereich liegenden privaten Flächeneigentümer. Die konkreten Auswirkungen können erst mit der Standortplanung der Anlagen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden. Grundsätzlich geht mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen aber eine erhebliche Bodenwertsteigerung gegenüber dem bestehenden Maß für landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich einher.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen sind insbesondere die Biotopbeseitigung und die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Da einige wesentliche Auswirkungen der Planung erst nach dem Vorliegen der vorhabenkonkreten Anlagenplanung ermittelt und bewertet werden können, wird die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen und die Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit dem europäischen Gebietsschutz sowie der gesetzliche Baum- und Biotopschutz auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschichtet.

⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

Teil II – Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet auszubauen und so im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land im Sinne des § 1 Abs. 1 WindBG zu fördern.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels plant die Stadt gem. § 245e Abs. 5 BauGB die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Der dafür gewählte Standort wurde vom Regionalen Planungsverband Vorpommern aufgrund der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land⁶ benannten Ausschlusskriterien als Eignungsgebiet identifiziert.

Der Bereich des zukünftigen Windenergiegebietes ist in der wirksamen 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 28. Februar 2024 beschlossen, den mit Datum vom 10. Mai 2021 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (3. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Teilfläche am Freudenberger Holz zu ändern. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine partielle Änderung der Flächennutzung und damit um keine Konzentrationsflächenplanung im Sinne eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele in Fachgesetzen

Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Durch die Planung vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a BauGB) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V bzw. dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021 bilanziert und ausgeglichen.

⁶ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

Besonderer Artenschutz gem. § 44ff. BNatSchG

Die zentralen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**).

Diese Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert. Für die Bauleitplanung folgt aus dieser Modifizierung, dass sich die Frage einer Vollzugsfähigkeit von Bebauungsplänen im Hinblick auf den Artenschutz nur dann stellt, wenn der Plan Vorhaben zulässt, deren Umsetzung gegen die Zugriffsverbote in der Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen würde⁷. Zur Berücksichtigung der Zugriffsverbote erfolgen artenschutzrechtliche Kartierungen, deren Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

§ 18 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz. Zudem sind straßenbegleitende Baumreihen/Alleen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Die Belange des Baumschutzes werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, sofern der gesetzliche Baumschutz durch die Planung berührt wird.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Eventuelle mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet.

⁷ Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010, S. 316.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Planung umfasst mit intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen vorgeprägte Böden. Windenergieanlagen können nur außerhalb der geschlossenen Bebauung errichtet werden, das Vorliegen von Innenentwicklungspotenzialen ist daher für die Planung nicht relevant. Die Bodenbeeinträchtigungen werden anlagebedingt nur kleinräumig erfolgen und auf das notwendige Maß reduziert.

1.2.2 Ziele in Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist der Änderungsbereich gegenwärtig noch nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Um die Planung vor der Änderung des RREP VP abzuschließen, ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB soll dem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung abweichend von § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Nach der naturräumlichen Gliederung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Vorpommern befindet sich der Änderungsbereich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ und in der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“. Dem Änderungsbereich wird die Landschaftseinheit „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“ zugeordnet. Das östlich gelegene Freudenberger Holz befindet sich in der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Biotopverbundplanung gem. der Karte II des GLRP Vorpommern. Die Karte III zu Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen des GLRP sieht für den Änderungsbereich eine Strukturanreicherung der Agrarlandschaft vor. Eine Strukturanreicherung ist auch nach Umsetzung der Planung weiterhin möglich. Damit steht die Planung den Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung nicht entgegen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten stellt den Änderungsbereich als Fläche für Acker und Erwerbsgartenbau dar, die im Geltungsbereich gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind als solche gekennzeichnet. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Boden

Gemäß der Übersichtskarte zu den vorkommenden Bodengesellschaften umfasst der Änderungsbereich flachwellig bis kuppige Grundmoränen mit mäßigem bis starkem Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss [1]. Im Änderungsbereich kommen überwiegend Tieflehm-Pfahlerde und Braunstaugley vor. Es handelt sich um pleistozänen Sand über Geschiebemergel, im nördlichen Bereich dominiert hingegen eher Geschiebemergel [2].

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten im Änderungsbereich.

2.1.2 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst etwa 26,3 ha überwiegend unversiegelte aber intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Als unversiegelte Fläche hat der Änderungsbereich grundsätzlich eine hohe Bedeutung.

2.1.3 Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich mit Ausnahme des vermutlich ehemals wasserführenden gesetzlich geschützten Biotopes keine permanenten Standgewässer. Im südöstlichen Änderungsbereich befindet sich der offene Graben 30/1 als Gewässer 2. Ordnung, welcher das Gebiet in die Ribnitzer See entwässert. Der Geltungsbereich gehört damit zum oberirdischen Einzugsgebiet mit der Gebietskennzahl 965189, welches sich vom Graben aus Kuhlrade bis zur Mündung in die Ostsee / Ribnitzer See erstreckt [1].

Dem Änderungsbereich ist der Grundwasserkörper WP_KO_14_16 zuzuordnen. Der Grundwasserflurabstand liegt im westlichen Bereich bei > 5 m bis 10 m, im östlichen Bereich bei > 2 m bis 5 m. Das Grundwasserdargebot ist aufgrund von hydraulischen und chemischen Einschränkungen nur potenziell nutzbar. Zu den hydraulischen Einschränkungen zählen die lithologisch ungünstige Ausbildung des Grundwasserleiters sowie Mächtigkeitsschwankungen. Zu den chemischen Einschränkungen gehören der landwirtschaftliche und der geogene Einfluss (Grimmener Wall; Ammonium- und Sulfatbelastung). Die mittlere Grundwasserneubildung beläuft sich auf 166,3 mm/a. Der Grundwasserleiter ist überwiegend unbedeckt, damit ist seine Geschütztheit als gering einzustufen. Nur im östlichsten Bereich ist der Grundwasserleiter aufgrund von 5 m bis 10 m mächtigen bindigen Deckschichten quasi bedeckt, wodurch er mittelmäßig geschützt ist [1] [2].

2.1.4 Klima und Luft

Das Klima Mecklenburg-Vorpommerns wird im Westen überwiegend atlantisch und im Osten kontinental geprägt. Typisch sind die zu allen Jahreszeiten dominierenden Westwetterlagen (ca. 40-50 %), die maritime Luftmassen ins Land bringen. Dies schlägt sich vorwiegend in Mecklenburg nieder, während der vorpommersche Landesteil stärker von Südostlagen und östlichen Hochdruckzonen beeinflusst wird. Die witterungsklimatische Grenzlinie verläuft etwa von Zentralrügen in Richtung Südwest. Dadurch entsteht ein West-Ost-Gefälle, wodurch die Jahresniederschlagsmengen von mehr als 650 mm in Westmecklenburg auf 500 mm im südöstlichen Vorpommern abnehmen. Ebenso nehmen von West nach Ost die Luftdruckgradienten und Windgeschwindigkeiten, die Luftfeuchte sowie die mittlere Jahrestemperatur ab.

Der West-Ost-Trend wird zudem lokalklimatisch durch reliefbedingte Faktoren (u. a. Höhenlage, Nähe zu größeren Gewässern) beeinflusst. So sind lokale Auswirkungen bspw. schon durch geringe Höhendifferenzen und durch die Talmoore der größeren Flüsse (u. a. Peene,

Trebel, Recknitz, Warnow) als lokale Wetterscheiden zu verzeichnen. In der Nähe der Talmoore ist mit häufigen Nebelbildungen, Kaltluftansammlungen sowie erhöhten Früh- und Spätfrostgefährdungen zu rechnen.

Durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee unterliegt das Küstengebiet des Landes einer thermisch bedingten Land-Seewind-Zirkulation, deren Einflussbereich etwa 20 km landeinwärts spürbar ist. Typisch in diesem Bereich sind um 1-2 Bft erhöhte Windgeschwindigkeiten, eine erhöhte Luftfeuchtigkeit, sprunghafte Veränderungen der Lufttemperatur von 3-9°C sowie ein jahreszeitlich ausgeglichener Witterungsverlauf mit einem späten Frühjahrsbeginn und einem milden Herbst. Dieses maritime Küstenklima überlagert den nach Osten hin zunehmenden kontinentalen Klimaeinfluss. Durch diese Differenzierungen entsteht ein kleinräumiges Klimamosaik in Mecklenburg-Vorpommern [3], [4].

Die Stadt Ribnitz-Damgarten gehört zum „Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens“ und ist den niederschlagsbegünstigten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen [3] [2]. In der Gemeinde wird eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 757 mm erreicht. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C [5].

2.1.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist derzeit als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche in Nutzung. Entsprechend der bestehenden Nutzung wird dem Änderungsbereich gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern damit vorwiegend der Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL, 12.1.2) zugeordnet [6]. Eine Ausnahme bilden die zwei gesetzlich geschützten Biotope. Dabei handelt es sich zum einen um ein temporäres Kleingewässer als geschütztes Feuchtbiotop, welches unter der Biotopnummer NVP04254 geführt wird [1]. Der Landschaftsplan aus dem Jahre 2001 stellt dieses als naturnahes Kleingewässer dar [2]. Zum Zeitpunkt der Erhebung (Mai 2024) ist das Gewässer jedoch vollständig verbuscht, wie in Abbildung 5 zu erkennen ist. Zum anderen besteht im nördlichen Bereich ein naturnahes Feldgehölz (Biotop-Nr. NVP04253), welches im Landschaftsplan als Gebüsch frischer bis trockener Standorte ausgewiesen ist [1] [2].

Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen Vegetation (HPNV) würden sich bei Nutzungsaufgabe langfristig überwiegend Buchenwälder mesophiler Standorte ausbilden. Konkret wäre vorrangig ein Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald, im östlichen Bereich ein Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald, zu erwarten [1].



Abbildung 5: Blick auf die Biotope Nr. NVP04254 (links) und NVP04253 (rechts)

Zur Erfassung des vorkommenden Artenbestandes erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Kartierungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel. Die Ergebnisse werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 berücksichtigt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt hat.

2.1.6 Landschaft und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsbildraum III 4-5 „Ackerflächen um Ribnitz“. Die Charakteristik des Landschaftsbildraumes besteht aus ausgeräumten, weithin einsehbaren Ackerflächen, welche kaum strukturiert sind. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes wird dementsprechend als gering bewertet [1]. Im Landschaftsplan der Stadt ist das Änderungsgebiet bei den landschaftsbildprägenden und erlebniswirksamen Strukturen als Acker dargestellt. Aufgrund der großräumigen Landwirtschaftsflächen zählt der Bereich als „ausgeräumte Landschaft“ zu den stark anthropogenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes [2].

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsbildraum bereits umfangreich durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Südlich des Ortsteils Freudenberg befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.750 m südöstlich zum Änderungsbereich der Windpark Kuhlrade mit derzeit 13 genehmigten Windkraftanlagen. In weiterer Entfernung schließen sich weitere landschaftsbildprägende WEA an, welche aufgrund ihrer Anlagenhöhe großräumig sichtbar sind (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: Blick vom Änderungsbereich auf die WEA südlich der Ortslage Freudenberg

2.1.7 Natura 2000-Gebiete

Im Änderungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Nördlich der Landesstraße L 181 („Strübingsberg“) befindet sich in einer Entfernung von > 800 m das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das knapp 38.800 ha große Schutzgebiet wird geprägt durch eine strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer. Die Güte und Bedeutung des Schutzgebietes liegt gemäß des Standarddatenbogens in seinem bedeutenden Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Es handelt sich um eine bäuerlich und gutswirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft, in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. In spätglazialen Schmelzwasserabflußbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet [7].

Das Recknitztal ist weiterhin Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Das ca. 17.546 ha große Schutzgebiet umfasst die Recknitz und die Trebel mit ihren Zuflüssen vom Mündungsbereich in Ribnitz-Damgarten bis zur Stadt Demmin südlich der Bundesautobahn A 20. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichen, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen [8].



Abbildung 7: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung

In den benannten europäischen Schutzgebieten sind Reviere des Schreiadlers (*Aquila pomarina*) bekannt. Aufgrund der derzeitigen Datenlage sind im direkten Einzugsgebiet des zukünftigen Windparks zwar keine genutzten Horste bekannt, aber nach Durchführung der vorgesehenen artenschutzfachlichen Kartierungen könnten sich durchaus Konflikte ergeben. Der nächste bekannte Horststandort befindet sich in etwa 6 km Entfernung.

2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Änderungsbereich hat als großräumige Ackerfläche keine Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten. Aufgrund der Lage im Tourismusraum wird der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht beigemessen. Der Änderungsbereich hat jedoch keine touristische Bedeutung.

Im Änderungsbereich befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch im Einwirkungsbereich des Schießstandes des Schützenvereins „Ribnitzer Greif“ e. V. in einer Entfernung von ca. 900 m nördlich zum Änderungsbereich und des Windparks Kuhlrade mit derzeit 13 genehmigten Windkraftanlagen in ca. 1.750 m südöstlicher Richtung.

2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind derzeit keine Bau-, oder Kunstdenkmale bekannt. Im südlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich jedoch mit einem Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (Fundplatz Nr. 115; vgl. Buchstabe B in Abbildung 8) ein bekanntes Bodendenkmal. Ein weiteres Bodendenkmal befindet sich südlich und östlich des Geltungsbereiches. Hierbei handelt es sich um eine Landwehr (rote Markierung über die gesamte Länge entlang der Waldkante in Abbildung 8), eingetragen unter der laufenden Nr. 4160 in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen.

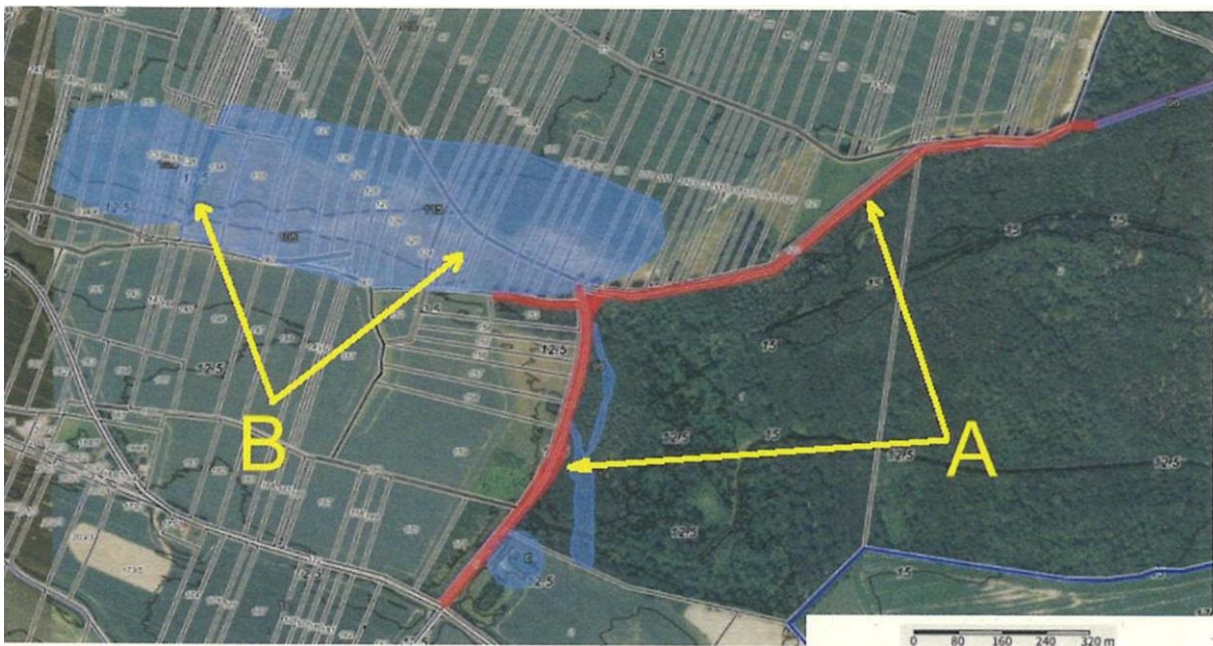


Abbildung 8: Bekannte Bodendenkmale im Änderungsbereich

Sonstige Sachgüter („material assets“) bestehen mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Boden

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es durch die Anlage von Baustraßen und der Fundamente für die Windenergieanlagen zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und des Verdichtungsgrades der oberen Bodenschichten. Aufgrund der punktuellen Anlage der WEA als vertikal strukturierte Bauten sind die flächigen Eingriffe vergleichsweise gering. Der Großteil des Geltungsbereiches wird daher auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auch bereits aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erwarten.

2.2.2 Fläche

Mit Umsetzung des Vorhabens werden bisher überwiegend unversiegelte Flächen im Außenbereich baulich in Anspruch genommen. Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Windenergieanlagen mit ihren Zufahrten zu Neuversiegelungen und damit zum Flächenverbrauch. Die Eingriffe sind bezogen auf die Größe des Änderungsbereiches gering, da der Großteil des Geltungsbereiches auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die flächigen Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

2.2.3 Wasser

Die im Umfeld befindlichen Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt. Im nachgeordneten Verfahren ist der Gewässerrandstreifen des Grabens 30/1 zu berücksichtigen. Aufgrund des zu erwartenden geringen Versiegelungsgrades für die punktuelle Anlage der WEA als vertikal strukturierte Bauten sind die flächigen Eingriffe vergleichsweise gering. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Bau- und Unterhaltungsstraßen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgebaut werden. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Die Planung führt durch die vergleichsweise geringen Projektwirkungen nach dem derzeitigen Planungsstand zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.2.4 Klima und Luft

Aufgrund des dominierenden maritimen Klimas und der Land-Seewind-Zirkulation hat der Änderungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie das Mikroklima im näheren Umfeld. Der Standort übernimmt keine überörtlichen klimatischen Funktionen. Die Planung führt schon aufgrund des geringen Änderungsumfanges und der Planungsziele zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Vielmehr unterstützt die Planung die nationalen Klimaschutzziele und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Global betrachtet hat die Planung daher eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Vorhabens wird der Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL) flächenmäßig reduziert. Eingriffe in die Biotopfunktion werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet, bilanziert und ausgeglichen (vgl. Kap. 3.2 des Umweltberichtes). Bei der Anlagenplanung sind die bereits im Biotopkataster geführten geschützten Biotope von jeglicher Bebauung freizuhalten und die Anlagen bestenfalls außerhalb der entsprechend der Wirkradien gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Anlage 5) zu platzieren. Anderenfalls sind die mittelbaren Wirkungen der Anlagen auf die Biotope im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren. Eventuelle Eingriffe in

den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand sind vorhabenkonkret auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu ermitteln und auszugleichen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erfolgt nach Vorliegen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig von den noch durchzuführenden Kartierungen ist generell davon auszugehen, dass es aufgrund der Lage des Änderungsbereiches zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird. Die Fläche wird als stark frequentierte Vogelzugroute der Stufe 4 kategorisiert. Zudem ist in dem angrenzenden Wald mit dem Vorkommen diverser Vogelarten und auch mit Quartierstrukturen von Fledermäusen zu rechnen. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgt nach Vorliegen der Anlagenplanung und der artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Mit Umsetzung der Planung kommt es anlagebedingt zu einer erheblichen Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes. Die konkreten Auswirkungen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet werden, da nachzeitigem Planungsstand weder die Standorte der einzelnen WEA, noch deren Höhe feststehen. Da dem Landschaftsbildraum nur eine geringe Schutzwürdigkeit beigemessen wird (vgl. Kap. 2.1.6 des Umweltberichtes) ist auch vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Wertung in § 2 EEG davon auszugehen, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier der Vorrang vor dem Erhalt des Landschaftsbildes eingeräumt wird.

2.2.7 Natura 2000-Gebiete

Vom individualbezogenen Artenschutz, der in den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG geregelt ist, ist der dem Artenschutz dienende Gebietsschutz zu unterscheiden. Dieser Habitatschutz ist in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten⁸. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Da mögliche Konflikte in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein und offensichtlich ausgeschlossen werden können, wird auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach Vorliegen der Anlagenplanung eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

2.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Baubedingt sind Auswirkungen u. a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr zu erwarten. Diese werden aufgrund der zeitlichen Befristung, der Einhaltung von Ruhezeiten und des geringen Planumfangs als nicht erheblich eingeschätzt. Betriebsbedingt sind Geräuschwirkungen und Schattenwurf zu erwarten. Aufgrund der eingehaltenen Siedlungsabstände von 800 m bzw. 1.000 m werden die Immissionen grundsätzlich als nicht erheblich eingeschätzt. Eine Konkretisierung erfolgt nach Vorliegen der Anlagenplanung auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind grundsätzliche Nutzungskonflikte gegenüber den angrenzenden emittierenden und nach dem

⁸ Dazu Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 3. Aufl. 2022, S. 5f..

BImSchG-genehmigten Nutzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Umfeld der Planung sind keine Störfallbetriebe vorhanden, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.

2.2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit Umsetzung der Planung sind Eingriffe in das Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit als geschütztes Bodendenkmal nicht ausgeschlossen. Eingriffe in die Landwehr können aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Jegliche Erdeingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Auswirkungen auf sonstige Sachgüter bestehen mit der Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Anlagebedingt kann der Großteil des Änderungsbereiches aber auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Daher werden die Auswirkungen der Planung auf dieses Sachgut als nicht erheblich eingeschätzt.

2.2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zu- und miteinander. Die Versiegelung durch zusätzliche Haupt- und Nebenanlagen hat sowohl Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, als auch auf den Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen. Ein Verlust an Vegetation durch Versiegelung und Überbauung führt zu einem Lebensraumverlust von Tieren.

In der näheren Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, die mit dem Vorhaben in Wechsel- und/oder Kumulationswirkungen stehen. Erhebliche Wechselwirkungen der Schutzgüter unter- und miteinander sowie Kumulationswirkungen mit anderen Planungen, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen, wurden nicht festgestellt.

2.2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nutzungsbedingt sind Abfälle und Abwässer nicht zu erwarten. Emissionen durch Umsetzung der Planung sind auf das notwendige Maß zu reduzieren; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Immissionen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet.

2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Errichtung der Windenergieanlagen dient der zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und unterstützt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und ist durch die Abnehmer sparsam und effizient zu nutzen.

2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung unverändert ausgeübt werden. Eine Änderung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Zustand wäre mittelfristig nicht zu erwarten.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land⁹ benannten Ausschlusskriterien ergeben sich für das Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten mit Ausnahme des gewählten Geltungsbereiches keine weiteren möglichen Standorte für Windenergiegebiete. Gleichwertige Standortalternativen bestehen im Stadtgebiet daher nicht.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Maßnahmen sind daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 114 festgelegt.

3.2 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Diese Eingriffe sind zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB gilt gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG für Bauleitpläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, soweit nach diesen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die städtebauliche Eingriffsregelung ist von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG deutlich zu unterscheiden¹⁰. Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bereits auf der Planungsebene und nicht erst bei der Zulassung konkreter Bauvorhaben durchgeführt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Planverfahren und der Umfang des Ausgleichs unterliegen gem. § 1a Abs. 3 BauGB der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Abarbeitung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz.

⁹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 - V 130-00001-2023/005-012, veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97

¹⁰ Gierke/Schmidt-Eichstaedt, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 1. Aufl. 2019, Rn. 2211

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung und Bewertung der umweltfachlichen Belange erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort sowie durch Auswertung des Landschaftsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten [2] und der Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltkartenportal M-V [1] öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend wurde die unter dem Abschnitt 4.4 aufgeführte Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken traten bei der Umweltprüfung nicht auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring). Gegenstand der Überwachung sind auch dargestellte/festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als Grundlage dienen auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Durch die Änderung der Flächendarstellungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Folglich werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

4.3 Zusammenfassung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet auszubauen und so im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land im Sinne des § 1 Abs. 1 WindBG zu fördern.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels plant die Stadt gem. § 245e Abs. 5 BauGB die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planänderung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu erwarten. Die nähere Auseinandersetzung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Zulassungsebene.

4.4 Referenzliste der Quellen

- [1] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,“ 05 05 2024. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

- [2] Ribnitz-Damgarten, Landschaftsplan, Ribnitz-Damgarten, 2001.
- [3] W. Eichstädt, W. Scheller, D. Sellin, W. Starke und K.-D. Stegemann, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Friedland: Steffen Verlag, 2016.
- [4] F. Vökler, Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, 2014.
- [5] A. Merkel, „Climate-Data.org,“ AM Online Projects, [Online]. Available: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/ribnitz-damgarten-9996/>. [Zugriff am 05.05.2024].
- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage Hrsg., Güstrow, 2013.
- [7] „Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1941-401.pdf.
- [8] „Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_1941-301.pdf.
- [9] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin, 2018.

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister